

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 8, 9, 45, 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Änderung des KVG LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der §§ 42 Abs. 2, 47 Abs. 1 bis 4 sowie 50 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 sowie Neufassung § 37 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie Art. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau für das Gebiet der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einführende Hinweise

(1)

Die Satzungsregelungen sind aus den genannten kommunalrechtlichen Vorschriften und der dazu bekannten Rechtsprechung abgeleitet. Die benannten Vorschriften sind als **Anlage 4** beigelegt.

(2)

Die Regelungen zu Reinigungs- und Winterdienstpflichten sowie die Übersicht und Reineingestufung der Straßen in den Ortsteilen der Gemeinde sind in den **Anlagen 1 und 2** zusammengefasst.

(3)

In den einzelnen Ortsteilen können sich aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten Abweichungen von den Vorgaben der Satzung ergeben. Diese Abweichungen werden nach Ortsbesichtigung (Ortsbürgermeister*in, Leiter Ordnungsamt) dokumentiert, Ortsteil bezogen aufgelistet und als **Anlage 3** der Satzung beigelegt.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf sämtliche Ortsteile der Gemeinde Schkopau gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

(1)

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2)

Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3)

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4)

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 **Übertragung der Reinigungspflicht-öffentliche Straßenreinigung**

(1)

Die Verantwortung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (gem. § 5 dieser Satzung Verpflichteten) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2)

Der Gemeinde Schkopau verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und – Anlagen. Weiterhin bleibt die Gemeinde Schkopau zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken usw.) nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung verpflichtet.

(3)

Die Reinigungspflicht bezüglich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen obliegt gem. § 79 b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 42 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast. Dies gilt auch bei Ortsdurchfahrten im Bereich der geschlossenen Ortschaft, soweit dafür nicht anders lautende spezifische Vereinbarungen zwischen Straßenbaulastträgern und der Gemeinde getroffen sind.

§ 5 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1)

Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 4),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2)

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen (soweit nicht die Gemeinde Firmen zur Reinigung beauftragt hat)
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,
- e) die Überwege,
- f) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
- g) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
- h) Gräben und Versickerungsmulden, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden,
- i) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen.

§ 6 Verpflichtete

(1)

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in dieser Satzung bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen (dingliche Berechtigte), wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und sonstigen Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des sonstigen Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2)

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke, die nur über einen gegenüber dem eigenen Grundstück liegenden Gehweg zu erreichen sind, bilden mit den gegenüberliegenden Grundstücken bezüglich des Gehweges ebenfalls eine Straßenreinigungseinheit. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch, d.h. die Gemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der zu reinigenden Fläche verlangen. Sie haben durch geeignete Maßnahmen gemeinschaftlich sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3)

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person (Dritten) zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 und 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 8 **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1)

Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmittle und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Materialien versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Unkraut.

(2)

Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3)

Bei Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenrinnen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünflächen, Gräben und Versickerungsmulden, Grabenverrohrungen beinhaltet die Reinigung insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hoch wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege herauswächst.

(4)

Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5)

Der Straßenkehricht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(6)

Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(7)

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

§ 9 Reinigungszeiten

(1)

Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig - unter Beachtung der Anlagen zu dieser Satzung - mindestens aber einmal wöchentlich zu erfolgen.

(2)

Darüber hinaus kann die Gemeinde Schkopau bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3)

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1)

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 3 Abs. 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.3 der Satzung.

(2)

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3)

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mind. 1,25 m zu räumen.

(4)

Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5)

Es ist untersagt Schnee aus Privatbereichen auf öffentliche Verkehrsflächen zu verbringen. Sollte es dem Verpflichteten in Ausnahmefällen nicht möglich sein die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu verbringen, darf der Schnee auf Verkehrsflächen abgelagert werden.

Der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge dürfen hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(6)

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7)

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr zu bäumen.

(8)

Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde Schkopau.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1)

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 10 Abs. 1 Satz 2. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 Anwendung.

(2)

Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3)

Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4)

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5)

Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6)

Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7)

§ 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Außergewöhnliche Verunreinigung/Verwaltungszwang

(1)

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2)

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Gemeinde Schkopau berechtigt, unabhängig von § 14 dieser Satzung, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des Verpflichteten Ersatzvornahme angeordnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Straßenbereiche werden im Rahmen der Straßenreinigung oder des Winterdienstes durch beauftragte Fachfirmen oder durch die Gemeinde betreut.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 8 und 9 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 9 der unverzüglichen Reinigungspflicht nicht nachkommt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet,

3. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

(3)

Die Gemeinde Schkopau ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 76) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Sonstige Regelungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Anlagen 1 – 4 dieser Satzung zu ändern, zu ergänzen und zu aktualisieren.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1)
Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2, 3 und 4 tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau vom 05.01.2018 außer Kraft.

Schkopau, den *16.05.2019*


Ringling
Bürgermeister



Anlage 1:

Merkblatt Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau einschließlich sämtlicher Ortsteile

Anlage 2:

Auflistung der in den jeweiligen Ortsteilen zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung und Winterdienst) durch die Gemeinde oder eine beauftragte Firma - Reinigungsklassen -

Anlage 3:

Auflistung von ortsteilspezifischen Abweichungen

Anlage 4:

Auszüge aus Rechtsvorschriften, auf die in der Satzung Bezug genommen wird

Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2019 beschlossene Satzung, wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau öffentlich bekannt zu machen.

Schkopau, den *16.05.2019*


Ringling
Bürgermeister



Anlage 1

Merkblatt Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau einschließlich sämtlicher Ortsteile

1 . Was?

- Zu reinigen sind: Straßen, Wege, Plätze die dem öffentlichen Verkehr dienen, Geh- und Radwege die dem Fußgänger bzw. Radverkehr dienen (siehe § 3 Abs. 1-4 Straßenreinigungssatzung)
- Ausgenommen sind Fahrbahnen für einzelne Ortsdurchfahrten (siehe Anlage 2 Straßenreinigungssatzung)

2. Wer?

- Zur Reinigung Verpflichtete sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen (dingliche Berechtigte) (siehe § 6 Straßenreinigungssatzung)
- Ist der Verpflichtete nicht in der Lage die Reinigung selbst durchzuführen, so hat er einen Dritten zu beauftragen (siehe § 6 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung)

3. Wieviel?

- Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt (siehe § 8 Abs. 7 Straßenreinigungssatzung)
- Gehwege sind zu reinigen inkl. Fahrbahnrand, zu kehren, Unkrautbeseitigung und Beseitigung Weggeworfenes (siehe § 8 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung)
- Nicht ausgebauten Straßen (unbefestigt, wassergebundene Decke) werden gereinigt durch das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes, Unkraut, Laub, Schlamm) (siehe § 8 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung)
- Bei Rad- und Gehwegen, Parkplätzen, Straßenrinnen, befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, Grünflächen, Gräben und Versickerungsmulden, Grabenverrohrungen im Bereich von Zufahrten beinhaltet die Reinigung die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat (siehe § 8 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung)

4. Wann?

- Nach Erforderlichkeit regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich (siehe § 9 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung – unter Beachtung von Anlage 2 zu dieser Satzung)

5. Was ist noch zu beachten?

- Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen
- Straßenkehricht, Unkraut, Weggeworfenes, Laub, Schlamm ist Abfall und als solcher fachgerecht zu entsorgen (Hausmülltonne für Bioabfälle, Altpapier, Restmüll) auf eigene Kosten

Anlage 2 Erläuterungen

Aufgabenverteilung

1. Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege, Parkplätze und Straßen
(vergleich § 8 der Satzung)

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad-Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegen den nach § 6 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe.

Anzahl der wöchentlichen Reinigung erfolgt je nach Bedarf mindestens
1x wöchentlich (vergleich § 8 dieser Satzung)

Winterdienst erfolgt unter Beachtung der Wetterlage entsprechend § 10 dieser Satzung

2. Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen)

Die Reinigung und der Winterdienst auf der Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich in die Kategorien A, B, C 1, C 2 und C 3:

A.

Winterdienst auf den Fahrbahnen der Landes- und Kreisstraßen, innerhalb der Ortslagen, werden durch die jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.
Reinigung dieser Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

B.

Reinigung der Straßen erfolgt durch beauftragte Firmen

C.

Winterdienst der Straßen erfolgt durch die Gemeinde oder beauftragte Firmen entsprechend der Unterscheidung in C 1, C 2 und C 3.

C 1: Winterdienst wird durch die Gemeinde durchgeführt

C 2: Winterdienst erfolgt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durch die
Gemeinde

C 3: Winterdienst erfolgt durch beauftragte Firmen

Anlage 2 - Reinigungsklassen

	Straße	Straße	Straße	Straße	Straße
<u>1. Burgliebenau</u>	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Das Kirchholz				X	
Alte Ziegelei				X	
Am Wald				X	
Am Wallholz				X	
An der alten Elster				X	
Die Kreuzbreite				X	
Die Mühlbreite				X	
Gutshof		X	X		
Pfarrgasse				X	
östl. Wallendorfer Straße		X	X (Busstrecke)		
westl. Wallendorfer Straße				X	
Alte Dorfstraße		X	X		

	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>2. Döllnitz</u>					
<u>Straßenname</u>					
Auenweg				X	
Berliner Straße			X		
Bruckdorfer Straße				X	
Dieskauer Straße				X	
Elstergasse				X	
Ernst- Thälmann-Platz				X	
Friedensstraße			X		
Gosestraße		X	X		
Heimstättenweg				X	
Kleine Mühlenstraße				X	
Ledermann-Straße				X	
Leipziger Straße		X	X		
Otto-Kreutzmann-Straße, bis Einmündung Gosestraße			X		
Otto-Kreutzmann-Straße Restl. Bereich				X	
Platz der Einheit				X	
Regensburger Straße		X	X		
Rudolf-Breitscheid-Steg				X	
Schachtstraße		X	X		
Schaltwerk				X	
Schulplatz				X	
Vogelsang				X	
Waldstraße				X	
Wiesenstraße				X	
Zur Neuen Siedlung				X	

3. Ermlitz	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Apels Gut				X	
Ammendorfer Straße (L170)	X	X			
Ammendorfer Straße – kommunal (Nr. 12a, 17-22a)				X	
An der Mühle				X	
Auenblick				X	
Auenring				X	
Auenstraße		X	X		
Bergbreite		X	X		
Birkenring				X	
Carl-Maria-von-Weber-Ring				X	
Elsterstraße			X (bis Brücke)		
Eschenweg				X	
Hieronymus-von-Bose-Straße				X	
Kastanienweg				X	
Kirchstraße				X	
Pestalozzistraße		X	X		
Richard-Wagner-Straße				X	
Richard-Wagner-Weg				X	
Schkeuditzer Straße				X	
Theodor-Apel-Straße			X		
Von-Haake-Straße			X		
OL Rübsen				X	
L 170 - OE Rübsen (Bebauung)			X		

4. Hohenweiden	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Dorfplatz				X	
Feldrain				X	
Fleischergasse				X	
Gartenweg				X	
Grüne Aue				X	
Rockendorfer Straße				X	
Hofbreite				X	
Im Hof		X			X
Kirchweg				X	
Kirschberg				X	
Kälbergarten				X	
Lindenplatz				X	
Neustädter Straße (L 171)	X	X			
Saalestraße				X	
Sackgasse				X	
Siedlungsweg				X	
Straße des Friedens		X			X
Teichplatz				X	
Teichstraße				X	
Wasserweg				X	
Wiesenweg				X	
An der Halleschen Straße	X	X			
5. Knapendorf	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Altes Dorf					X
Am Flugplatz				X	
Am Oberteich				X	
Am Sportplatz					X
Am Unterteich					X
Bündorfer Straße-Busstrecke					X
Bündorfer Straße-kommunal				X	
Straße der Einheit-kommunal				X	
Straße der Einheit-K-Straße	X	X			
Zur Mühle					X
Lindenstraße				X	
L 172	X	X			

<u>6. Korbetha</u>	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
OE Dorfstr 47 bis Dorfstr. 9, Rückweg über Dorfstr. 8 bis Nr. 70, Weiterfahrt bis Ortsausgang					x
Restlicher Bereich Dorfstraße				X	
OE bis Wendeschleife Bus		X			

<u>7. Lochau</u>	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Alte Gröberssche Straße				X	
An der Elster				X	
Bienengasse				X	
Birkenhof				X	
Denkmalplatz				X	
Hauptstraße (L 170)	X	X			
Karl-Witte-Straße			X		
Kirchwinkel				X	
Körnerweg				X	
Mittelstraße			X		
Mühlenstraße				X	
Neue Straße				X	
Schachtweg				X	
Talstraße				X	
Waldweg				X	
Wesenitzer Weg				X	
Winkel				X	
Zur Dahne				X	
Hofeberg				X	
<u>8. Luppenau</u>	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Lössener Straße (K-Straße)	X	X		X	
Lössener Straße-kommunal					
Tragarther Straße (K-Straße)	X	X			
Tragarther Straße-kommunal			X		
Am Löpitzer Schloß			X		
Am Sandberg				X	
An der Kastanienallee				X	
Löpitzer Straße (K-Straße)	X	X			

	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>9. Raßnitz</u>					
<u>Straßenname</u>					
Am Anger				X	
Am Dölitz				X	
Am Gartenweg				X	
An der Schäferei				X	
Bergstraße				X	
Fischerwinkel				X	
Flurstraße				X	
Gröberssche Straße	X				
Zur Aussicht				X	
Mühlenende				X	
Oberthauer Straße (L 170)	X	X			
Pritschönaer Weg				X	
Thomas-Müntzer-Str.-Kita / Schule			X (+ PPL)		
Thomas-Müntzer-Straße (L 170)	X	X			
Zur Weißen Elster			X		

	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>10. Röglitz</u>					
<u>Straßenname</u>					
Am Unterberg			X		
Am Weinberg				X	
Feldstraße				X	
Hinter dem Dorfe				X	
Kirchgasse			X		
Mittelgasse			X		
Röglitzer Hauptstraße (K- Straße)	X	X			
Schkeuditzer Weg				X	
Zur Aue bis zur L 170			X		

<u>11. Schkopau</u>	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßenname</u>					
Alte Fischerei				X	
Alte Fähre				X	
Am Lauchgrund				X	
Am Kirschberg				X	
Am Mühlteich					X
Am Schloß				X	
Am Wassertal				X	
Alte Schäferei				X	
Badenstraße				X	
Bahnhofstraße					X
Bayernstraße				X	
Bitterfeldstraße				X	
Dörstewitzer Straße		X			X
Eisenbahnstraße					X
Emil-Fischer-Straße				X	
Erich-Mühsam-Straße				X	
Friedhofstraße				X	
Friedrich-Wöhler-Straße				X	
Goethestraße				X	
Hallesche Straße		X			X
Heinrich-Heine-Straße				X	
Höchststraße				X	
Justus-von-Liebig-Straße				X	
Knapendorfer Weg					X
Knapsackstraße				X	
Zufahrt Kollenbey bis OE					X
Korbethaer Straße		X			X
Ladenstraße				X	
Leunastraße				X	
Leverkusenstraße				X	
Ludwig- Uhland-Straße				X	
Ludwigshafenstraße					X
Maxim-Gorki-Straße				X	
Merseburger Straße		X			X
Oppaustraße				X	
Pfalzstraße					X
Piesteritzstraße				X	
Puschkinstraße				X	
Rheinlandstraße					X
Schillerstraße				X	
Schulstraße		X			X
Schwalbachstraße				X	
Schwarzeiche					X
Wilhelm-Bunsen-Straße				X	
Wolfenstraße					X
Zum Königsborn		X			X

12. Wallendorf	A	B	C 1	C 2	C 3
<u>Straßennamen</u>					
Alter Sportplatz					X
An der Bergschenke				X	
An den Quellen				X	
Am Floßgraben				X	
Am Hutberg				X	
Am Kellerberg				X	
Am Tonschacht					X
Friedensdorfer Weg				X	
Hohlweg				X	
Kärmerstraße				X	
Kohlenstraße					X
Leipziger Allee	X	X		X	
Mühlstraße					X
Schulweg					X
Schladebacher Straße				X	
Süd				X	
Wegwitz					X
Wohnheim				X	

Anlage 3

Auflistung von ortsteilspezifischen Abweichungen

Anlage 4

Auszüge aus Rechtsvorschriften, auf die in der Satzung Bezug genommen wird

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, in der gültigen Fassung vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

§ 17

Verunreinigung und unbefugte Veränderungen

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, Abfall oder Gegenstände unbefugt auf die Straße auch zur Entsorgung bringt, hat ohne Aufforderung deren Beseitigung unverzüglich vorzunehmen.

Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er die Polizei oder die Straßenmeisterei oder eine andere Stelle des Trägers der Straßenbaulast oder in Ortsdurchfahrten auch die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, kann die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seinen Pflichten nach Satz 1 nicht nachkommt oder dazu nicht in der Lage ist. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Eine Straße oder einzelne Bestandteile dürfen nicht unbefugt verändert, insbesondere beschädigt oder zerstört werden. Wer entgegen dieser Vorschrift Veränderungen vornimmt, kann zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bundesstraßen entsprechend.

Abschnitt 7:

Träger der Straßenbaulast, Straßenaufsicht

§ 42

Träger der Straßenbaulast

(1) Das Land ist Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Die Gemeinden sind Baulastträger der Gemeindestraßen.

Der Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen wird in der Widmungsverfügung bestimmt.

(2) Die Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(3) Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die im Zeitpunkt der Bildung oder Änderung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Land oder einem Landkreis oblag, spätestens mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

(4) Eine Gemeinde mit mehr als 25000 bis zu 50000 Einwohnern kann Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten werden, wenn sie es mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Straßenbaubehörde erklärt; Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Straßenaufsichtsbehörde hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Übernahme der Straßenbaulast ausschließen.

(5) Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 43

Straßenbaulast Dritter

(1) § 42 gilt nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

§ 44

Beauftragung Privater

(1) Mit der Planung, der Finanzierung, dem Bau, der Unterhaltung oder dem Betrieb von öffentlichen Straßen können auch Private beauftragt oder beliehen werden. Die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat zuzustimmen. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die §§ 40 und 41 gelten entsprechend.

§ 45

Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast

Obliegt nach den §§ 43 oder 44 die Unterhaltung für im Zuge einer Straße gelegene Straßenteile, z. B.

Brücken und Durchlässe, einem Dritten oder einem Privaten, so ist der nach § 42 an sich zuständige Träger der Straßenbaulast im Falle einer gegenwärtigen Gefahr berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Dritten oder des Privaten alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die vorherige Ankündigung unterbleiben.

§ 46

Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen, wird durch die Straßenaufsicht überwacht. Sie ist gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Zweckverbänden und gegenüber anderen Trägern der Straßenbaulast im Sinne von § 43 Abs. 1 nur Rechtsaufsicht.

(2) Kommt ein Träger der Straßenbaulast seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde anordnen, dass der die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführt.

Kommt der Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Beauftragte nach § 44 entsprechend.

§ 47

Straßenreinigung, Winterdienst

(1) Die Gemeinde hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.

(2) Die Gemeinde ist zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch in Bezug auf Gehwege und Fußgängerüberwege im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,5 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.

(3) Die Gemeinde kann für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen den Winterdienst nach § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 3 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes einschließlich der bezüglich winterlicher Witterungsverhältnisse bestehenden Verkehrssicherungspflicht durch Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger übernehmen.

(4) Individuelle Ansprüche von Straßenbenutzern auf Durchführung des Winterdienstes oder der Reinigung sind, unbeschadet der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, ausgeschlossen.

Abschnitt 8:

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
2. entgegen § 17 Abs. 2 eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;
3. entgegen § 18 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 nicht Folge leistet;
5. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
6. entgegen § 22 Abs. 4 Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält;
7. einer nach § 22 Abs. 7 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt;
8. entgegen § 24 Abs. 1 oder 2 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder anders nutzt oder vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen die Straßenbaubehörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Zustimmung erteilt hat;
9. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Anpflanzungen oder Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt, unterhält oder entgegen § 26 Abs. 2 Satz 5 ihre Beseitigung nicht duldet;
10. entgegen § 36 Abs. 1 Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.

§ 50

Satzungen

(1)

Die Gemeinden können durch Satzung

1. Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der Straßenbaubehörde;
2. festlegen, daß für bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage § 24 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7, 10 und 11 insgesamt entsprechend anzuwenden ist, wobei die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abstände geringer festgesetzt werden können;
3. die nach § 47 geregelte Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Reinigungspflichten können nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitergehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt;
4. die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen;
5. Art und Ausmaß des Streuens der Gehwege regeln. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen zustehenden Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln.

§ 79b WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Landesrecht Sachsen-Anhalt

Kapitel 3 – Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen → Abschnitt 2 –
Abwasserbeseitigung

Titel: Wassergesetz für das Land
Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Normgeber: Sachsen-Anhalt

Amtliche Abkürzung: WG LSA

Gliederungs-Nr.: 753.31

Normtyp: Gesetz

§ 79b WG LSA – Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=4374653,125
